

Bekanntmachung über die Genehmigung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 16.01.2004

I.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16.01.2004 – Az.: 35.2.1-51.05-24/03 – die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) genehmigt.

Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich der Gänsestraße beinhaltet u. a. als Hauptziel die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche und als Grünfläche.

Bei der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um ein Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 3.25 für das Gebiet „Zwischen Gänsestraße und Feidiekstraße“.

Die Grenzen der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im überarbeiteten Übersichtsplan vom 05.08.2003 im Maßstab 1:5000 dargestellt.

II. Hinweise

1.

Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes – mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar) im Dezernat III, Sachgebiet „Städtebau und Umwelt“, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

2.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), im Dezernat III, Sachgebiet „Städtebau und Umwelt“, darzulegen.

5

3.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 6 GO NW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB, in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001, öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 19.01.2004


Dickgreber
Bürgermeister

